

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

24. Ausgabe vom 19. Juni 2019

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.06.2019
- ▼ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Errichtung eines Löschwasserbehälters aus Kunststoff mit ca. 130 m³ Fassungsvermögen
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung zum ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“
- ▼ Bebauungsplan Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.06.2019

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 25.06.2019 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 26. März 2019
2. Jahresbericht 2018 des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie
3. Jahresbericht 2018 des Fachbereichs Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport
4. Bericht über die Jugendkriminalität im Landkreis Starnberg
5. Jugendsozialarbeit an der Josef-Dosch-Grundschule Gauting;
6. Zuschuss des Landkreises Starnberg zur Einrichtung einer spezialisierten Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend
7. Errichtung einer Stabstelle Kinderschutz im Fachbereich 24
8. Erhöhung der Finanzmittel für den Kreisjugendring Starnberg e.V.
9. Zuschussanträge
 - 9.1. Zuschussantrag; Mittelerhöhung Kreisjugendring Starnberg
 - 9.2. Zuschussantrag des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Starnberg e.V. für das Kalenderjahr 2019

- 9.3. Zuschussantrag der Stiftung Startchance für das Kalenderjahr 2019
10. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Georg Scheitz, stellv. Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Errichtung eines Löschwasserbehälters aus Kunststoff mit ca. 130 m³ Fassungsvermögen

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 19.06.2019 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zu Öffentlichen Ausschreibungen bekannt gemacht werden:

- Errichtung eines Löschwasserbehälters in Hadorf

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 07.06.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Erneute öffentliche Auslegung zum ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 04.06.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“ beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

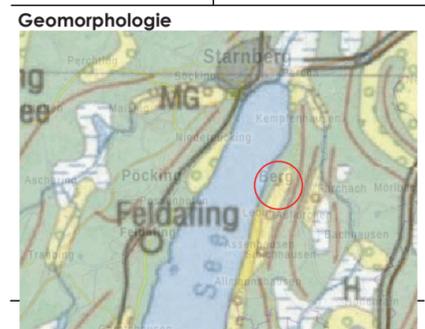
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“ mit Begründung und Umweltbericht ist laut dem Gemeinderatsbeschluss vom 04.06.2019 für die Dauer eines Monats gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, einer Begründung und einem Umweltbericht. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut	Beschreibung	A) Bewertung B) Bau- und anlagebedingte Auswirkungen
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume Biotoptypen Vegetation	Bedeutender erhaltenswerter Baumbestand	A) Mittlere Bedeutung für Arten- und Biotopschutz / für die erhaltenswerten Bäume. B) aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen (B. 2.2 und B. 5 ff) wie der privaten Grünfläche am Ortsrand und dem Baumerhalt sind positive Auswirkungen zu prognostizieren:

Geomorphologie



A) Bebaueter Siedlungsbereich; Erhalt des terrassenartigen Steilhangs (Ettalschlucht). Grundsätzlich grundwasserferne Böden mit mittlerer Bedeutung.
B) Beschränkung der zusätzlichen Versiegelungsrate. Sicherung der Bodenfunktionen - am Steilhang, da Ausweisung als private Grünfläche (Ettalschlucht).

a) Schotter, donau- bis günzzeitlich (Älterer Deckenschotter)
b) Schotter, biberzeitlich (Ältester Deckenschotter)
Kies, sandig, z.T. Konglomerat
Jungmoräne (würmzeitlich) mit Endmoränenzügen, z.T. mit Vorstoßschotter
Kies, sandig bis tonig-schluffig

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Boden



12a Fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium)
22a Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus flachem kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter)
27 Fast ausschließlich Braunerde aus Kiessand bis -lehm bis Lehmkies (Deckenschotter), gering verbreitet mit Deckschicht (Lößlehm oder Flugsand)
31a Vorherr. Braunerde, ger. verbr. Parabraunerde aus (Kiesf.) Lehm bis Schluffton (Decksch. oder Jungmoräne) über Kiesschluff bis -lehm (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt)
56a Bodenkomplex: Fast ausschließlich Syrosem-Rendzina, (Para-) Rendzina und Braunerde, selten Fels aus verschiedenem Ausgangsmaterial an steilen Talhängen
60 Bodenkomplex: Hanggleye und Quellgleye aus Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Anthropogen überprägter Boden (Gärten / Siedlung); A) und B) siehe Geomorphologie, Im Norden terrassenartiger Steilhang (Wald, extensive Gartennutzung)

Wasser	Es ist kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, kein Fließgewässer betroffen.	A) Bedeutung für Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung; keine Bedeutung für Trinkwasserneubildung B) Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerung auf dem eigenen Grundstück bzw. über den zu errichtenden Regenwasserkanal. Regelung der zusätzlichen Versiegelungsrate durch die Beschränkung der Wohneinheiten.
Klima und Luftthygiene	Gebiet mit lokaler Klimaausgleichsfunktion, Lage innerhalb des Ortes und am Ortsrand (Hangwald).	A) lokalklimatische Bedeutung B) Regelung der zusätzlichen Versiegelungsrate durch die Beschränkung der Wohneinheiten.
Landschaftsbild und Erholungseignung	Bedeutender und landschaftsbildprägender waldartiger Baumbestand im nördlichen Bereich (Ettalschlucht) mit Fußwegeverbindung zwischen Ettal und Waldstraße. Lokale, aber auch vor allem regionale Erholungsnutzung.	A) mittlere bis hohe Bedeutung für das Ortsbild / die erhaltenswerten Wald- und Schluchtwaldbäume; mittlere bis hohe Bedeutung für die Erholungseignung. B) Positive Auswirkungen durch Erhalt und Stärkung es Ortsrandes als private Grünfläche und die Festsetzung zum Erhalt der Bäume.
Schutz Menschen / Gesundheit Immissionsschutz	Örtliches Verkehrsaufkommen.	Ein Immissionsschutzgutachten ist nicht veranlasst. Maßvolle Nachverdichtung.
Kultur- und Sachgüter	Baudenkmal D-1-88-113-82 ist aufgrund Beseitigung aus der Denkmalliste gestrichen	A) keine B) keine
Wirkungsgefüge untereinander		A) geringe Bedeutung B) geringe Auswirkungen angenommen

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“, die Begründung und der Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

01.07. bis einschließlich 05.08.2019

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind in blau gekennzeichnet.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der

STA
Landratsamt Starnberg

Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586
E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

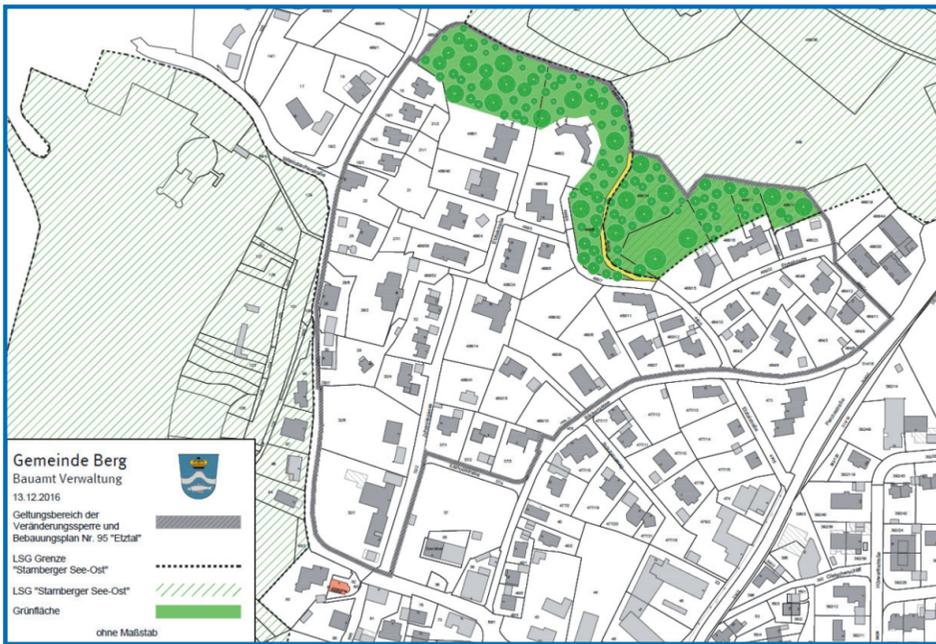
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Georg Scheitz, stellvertretender Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.





Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“

betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 07.06.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 04.06.2019 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen,

die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ mit dem Aushang des Bebauungsplanentwurfes, der Begründung und dem Umweltbericht im Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Zeit vom

01.07. bis einschließlich 05.08.2019.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch

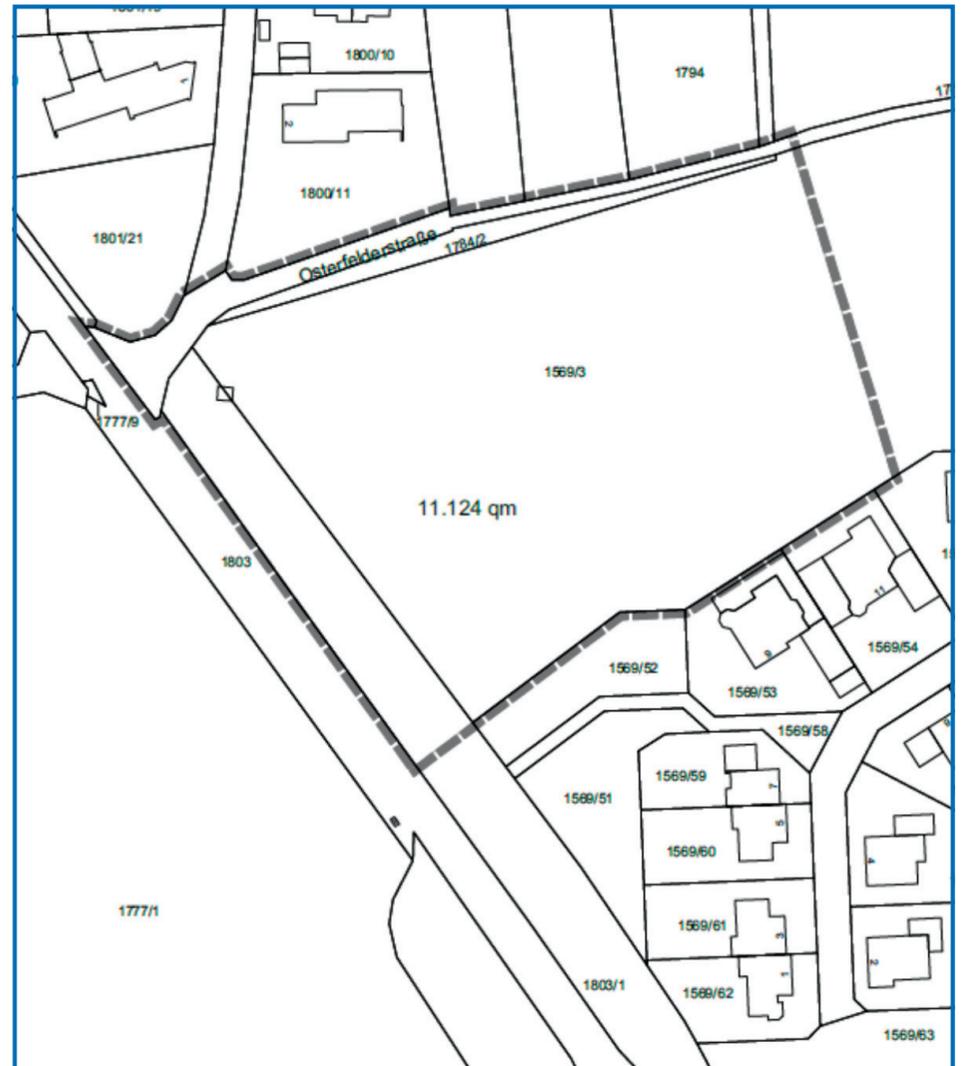
- Das angrenzende Hälsbachtal ist als Naherholungsgebiet von Bedeutung

Pflanzen

- Baumbestandsplan mit Liste (Anlage zum Umweltbericht)

Tiere

- Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, oder nach nationalem Recht geschützter Arten



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“

Boden und Wasser

- Der Geltungsbereich befindet sich geologisch im Bereich einer Würmmoräne

Landschaft

- Die Gehölzbestände prägen das Landschaftsbild

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Betroffene Denkmäler wurden aufgenommen. Die Kapelle innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht als Denkmal geschützt, dennoch kommt ihr wie auch dem nahegelegenen Denkmal zum Todesmarsch eine kulturelle Bedeutung zu

Landschafts- und sonstige Pläne

- Angrenzende Landschaftsschutzgebiete: „Starnberger See und westlich angrenzende

- Gebiete“, „Starnberger See – Ost“ und das Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Starnberger See“
- Amtlich kartierte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden

Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung

- Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 07.06.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister